

## Anlage 7

### Beispiel zur Berechnung des Personalbedarfs für Unterhaltsvorschussstellen

Annahmen: Die UV-Stelle hat am Stichtag 1.000 laufende Fälle und – bereinigt – 1.200 Altfälle.  
 Beistände machen in 300 laufenden Fällen Unterhalt für die UV-Stelle geltend.  
 Sie vollstreckt selbst und leitet jährlich 200 Vollstreckungsmaßnahmen ein.  
 Der örtlich ermittelte Arbeitszeitaufwand hierfür beträgt durchschnittlich zwei Stunden für die Beantragung der Vollstreckungshandlung und die Überwachung der Umsetzung.  
 Die Berechnung sieht dann wie folgt aus:

	Eingabe
Zahl der laufende Fälle	1.000
Zahl der Fälle, in denen Beistände Unterhalt für die UV-Stelle geltend machen	300
Zahl der Vollstreckungen durch die UV-Stelle pro Jahr	200
Zeitlicher Aufwand je Vollstreckung (Stunden)	2
Zahl der Altfälle (nach Bereinigung)	1.200
Durchschnittliche Jahresarbeitszeit (Stunden) einer Vollzeitkraft (Beschäftigte und Beamte) <sup>a</sup>	1.581

### Berechnung

VZÄ nach Richtwert	Fallzahl	Richtwert	VZÄ
bei 180 Fällen je VZÄ	1.000	180	5,56
bei 210 Fällen je VZÄ	1.000	210	4,76

Abschlag für Beistandschaften	Laufende Fälle	Durch Richtwert berücksichtigt	Fallzahl	VZÄ
	1.000	20%	200	
Unterhalt durch Beistände Entlastung Abschlag			Abschlag je VZÄ	
			300	
			100	500
				0,20

Zuschlag für Vollstreckung durch UV-Stelle	Fallzahl	Aufwand je Fall (Stunden)	Faktor <sup>b</sup>	VZÄ
	200	2	1,25	
Zuschlag			Jahresarbeitszeit (Stunden)	
			500	1.581
				0,32

Zuschlag für hohe Zahl an Altfällen	Altfälle	Ifd. Fälle	Differenz	VZÄ
	1.200	1.000	200	
Zuschlag für Altfälle				800
				0,25

Personalbedarf (VZÄ)	Richtwert	Abschlag	Zuschlag	Zuschlag	Ergebnis
bei 180 laufenden Fällen je VZÄ	5,56	0,20	0,32	0,25	5,92
bei 210 laufenden Fällen je VZÄ	4,76	0,20	0,32	0,25	5,13

<sup>a</sup> Der Durchschnittswert kann durch das Ergebnis eigener Ermittlungen ersetzt werden.

<sup>b</sup> Zuschlag von 25 % für nicht unmittelbar aufgabenbezogene Tätigkeiten.